

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch Geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herr Keller  
Zimmer: 335  
Telefon: 03496/60-1556  
E-Mail\*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens

Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)  
30 keDatum  
29.01.2025**ANFRAGE 0016/2025 zur Sitzung des Kreistages am 12.12.2024**

Sehr geehrter Herr Roi,

Ihre Anfrage beantworte ich Ihnen wie folgt:

**Sie hatten eine Nachfrage zur Antwort auf die Anfrage vom 22.08.2024 von Herrn Ziegler: Es wurde ausgesagt, dass 173 Geflüchtete aus der Ukraine nicht anderweitig krankenversichert sind. Hier fallen Kosten von ca. einer halben Million Euro im ersten halben Jahr für den Landkreis an, die nicht erstattet werden. Sie baten um Untersetzung dieser Zahlen, warum wir die Kosten für diese Gruppe von Leistungsempfängern nicht ersetzt bekommen? Was heißt, dass diese nicht anderweitig krankenversichert sind? Gibt es unter ihnen auch privat Versicherte, die wir als Landkreis bezahlen? Können sich auch andere Nationalitäten privat versichern und der Landkreis zahlt hierfür die Kosten?**

Während Geflüchtete aus der Ukraine, die Bürgergeld nach dem SGB II beziehen, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind (vgl. § 5 S. 1 Nr. 2a SGB V), bleibt Geflüchteten, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehen, der Zugang zum System der Krankenversicherung in Deutschland in den allermeisten Fällen verwehrt. Möglichkeiten der Familienversicherung sind in den seltensten Fällen vorhanden (z. B. nur wenn ein Partner im SGB II-Leistungsbezug ist).

Von der Regelung einer Versicherung nach § 9 SGB V für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung sind gemäß § 417 SGB V die Personen ausgenommen worden, die hilfebedürftig im Sinne des SGB XII sind. Hier ist also allein schon die Hilfebedürftigkeit ein Ausschlusskriterium.

Auch eine Absicherung in einer privaten Versicherung kommt im Regelfall nicht in Betracht.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)  
\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Lediglich Geflüchtete aus der Ukraine, welche selbstständig tätig sind (ebenso andere Ausländer), könnten Zugang zu einer privaten Krankenversicherung haben. Bei einer Anspruchsberechtigung nach dem Vierten Kapitel würden die erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung ebenfalls nach § 46a SGB XII i. V. § 8 AG SGB XII dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom Land Sachsen-Anhalt erstattet. Bislang gab es noch keine privat krankenversicherten Ukrainer.

Besteht nach alledem für Geflüchtete keine Möglichkeit der Absicherung im Krankheitsfall bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einer privaten Krankenversicherung, sind Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII zu erbringen.

Das bedeutet in der Praxis, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einer privaten Krankenversicherung versicherten Leistungsempfänger werden bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet und erhalten von dieser eine Chipkarte.

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 bis 6 SGB V entstehen, werden ihnen vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld vierteljährlich erstattet. Als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand wurden nach § 264 Abs. 7 S. 2 SGB V bis zu 5 vom Hundert der abgerechneten Leistungsaufwendungen festgelegt.

Während Beiträge zur Krankenversicherung für die wenigen Geflüchteten aus der Ukraine, für die Beiträge für die Krankenversicherung anfallen (z. B. freiwillige Versicherung im Anschluss an den SGB II-Leistungsbezug) zumindest für die Leistungsbezieher nach dem Vierten Kapitel SGB XII gemäß § 46a SGB XII i. V. m. § 8 AG SGB XII vom Land Sachsen-Anhalt erstattet werden, ist eine vergleichbare Erstattung für die Krankenbehandlungs- und Verwaltungskosten nach § 264 SGB V in Sachsen-Anhalt gesetzlich nicht vorgesehen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erfüllt diese Aufgabe gemäß § 1 AG SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

i.V.  
**Grabner**  
Landrat

